

1. Ausfertigung

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

- Mit Postzustellungsurkunde -

Jenatec Industriemontagen GmbH
Herr Peter Schmidt
Stauffenbergstraße 35a

07747 Jena

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Fröhlich

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737605
Telefax 0361 37-737848

martina.froehlich@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

420.27-8721-03-684

Weimar
02.03.2015

1. Nachtrag

zum Genehmigungsbescheid Nr. K 0069

A1

Gemäß § 15 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11.12.2014 (BGBl. I Nr. 58 S. 2010)

wird hiermit die der

JENATEC Industriemontagen GmbH

nach § 15 StrlSchV erteilte Genehmigung K 0069 vom 12.03.2010 wie folgt geändert:

1. Befristung wird wie folgt ersetzt:

Die Genehmigung wird bis zum 31.03.2020 befristet.

Seite 1 von 5

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE808205000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

2. Pkt. III. wird wie folgt gefasst:

VERANTWORTLICHE PERSONEN FÜR DEN STRAHLENSCHUTZ:

1. Strahlenschutzverantwortlicher (gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV)

1.1. Genehmigungsinhaber:

Jenatec Industriemontagen GmbH
Stauffenbergstraße 35a
07747 Jena

1.2. vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Peter Steffen Schmidt
geboren am 24.01.1969 in Gera

2. Strahlenschutzbeauftragte (gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV)

2.1 für den Strahlenschutz in der Anlage oder Einrichtung, in der die Bezugspersonen tätig werden, der für diese Anlage oder Einrichtung benannte Strahlenschutzbeauftragte,

2.2 für die verbleibenden organisatorischen Sorgepflichten nach der Strahlenschutzverordnung:

2.2.1 Herr René Gremot
geboren am 24.10.1967 in Weimar

2.2.2 Frau Annette Müller
geboren am 20.03.1967 in Weimar

B1

ANTRAGSUNTERLAGEN:

Der Änderungsbescheid wird nach Maßgabe des Antrages vom 22.01.2015 und der nachfolgend zu berücksichtigenden Unterlagen erteilt.

Dies sind:

- Änderungsantrag vom 22.01.2015,

- Teilnahmebescheinigungen von Frau Müller und Herrn Gremot an einem Strahlenschutzkurs zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz vom 20.01.2015,
- Kopie HRB 209237 des Amtsgericht Jena (Stand 23.02.2010).

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Nachtrages.

C1

NEBENBESTIMMUNGEN:

Dieser 1. Nachtrag ergeht mit folgender Nebenbestimmung:

1. Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides K 0069 und ist diesem beizufügen.

D1

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahren
Der Inhaber der Genehmigung K 0069 beantragte die Verlängerung dieser Genehmigung.
Es war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin gegeben sind, und die Verlängerung zu genehmigen ist.
Darüber hinaus wurde von Amts wegen die Schreibweise der Firma im Bescheid korrigiert, so dass diese dem Eintrag im Handelsregister entspricht.
2. Genehmigungsvoraussetzung nach § 9 Abs. 1 Nr 1 bis 5 StrISchV
Nach Prüfung des Antrages liegen keine Erkenntnisse vor, die vermuten lassen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
Die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz wurden vorgelegt.

3. Befristung:

Die erneute Befristung ergibt sich aus der Mustergenehmigung (RdSchr. d. BMU v. 21.09.1990, GMBI. I S. 848), wonach eine Gültigkeit von maximal 5 Jahren festzusetzen ist.

4. Zusammenfassende Würdigung

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 weiterhin erfüllt sind. Daher ist die beantragte Verlängerung zu genehmigen.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz konnte verzichtet werden, da antragsgemäß entschieden und der Bescheid K 0069 nicht um zusätzliche Nebenbestimmungen erweitert wurde.

E1

KOSTEN:

1. Der Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltbegleitgesetz 2012 vom 21.12.2011 (Thüringer GVBl. Nr. 12 vom 30.12.2011 S.531).
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 100,00 € erhoben.
3. Der Betrag in Höhe von **100,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt,

Landesbank Hessen - Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens **0334151804504** zu überweisen.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 1 ThürVwKostG i. V. m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.2011 (Thüringer GVBl. Nr. 10 S. 297 vom 28.11.2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.2013 (GVBl. S.66).

F1

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Fröhlich